



Entwurf: Leistungsvereinbarung

2008 - 2011

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Justiz

(nachfolgend **BJ** genannt)

und dem

Kanton XXX

vertreten durch

(die zuständige(n) kantonale(n) Behörde(n))

für die

Ausrichtung der Betriebsbeiträge

zugunsten

der beitragsberechtigten Erziehungseinrichtungen

(nachfolgend Erziehungseinrichtungen genannt)

1. Vereinbarungsinhalt

Die vorliegende Vereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung der anerkannten Leistungen, welche die Einrichtungen im Erziehungsbereich im Auftrag des Kantons erbringen sowie die Pflichten der kantonalen Verbindungsstelle.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen des Bundes

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 (Stand 6. April 2004) über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341)
- Verordnung vom XX.XX.XXXX über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1)
- Beitragsrichtlinien des BJ vom XX.XX.XXXX
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1)

2.2 Rechtliche Grundlagen des Kantons

- Kantonales Gesetz über YYYYYYY
- Verordnung über YYYYY

2.3 Weitere Grundlagen

- Konzepte der Erziehungseinrichtungen
- Anerkennungsverfügung(en) des Kantons und des BJ

3. Kantonale Verbindungsstelle

Der Kanton (X, Y, Z) bezeichnet die XXXXXXXXX als kantonale Verbindungsstelle gemäss Art. 26 LSMV. Die Pflichten der Verbindungsstelle sind unter Ziff. 10 aufgeführt.

4. Vereinbarungsdauer

Die vorliegende Vereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

5. Grundlagen der Finanzierung

Gestützt auf Artikel 5 LSMG gewährt der Bund Beiträge an besondere erzieherische Aufwendungen öffentlicher und privater gemeinnütziger Erziehungseinrichtungen. Gemäss Artikel 7 LSMG beläuft sich die Höhe des Beitrags auf 30 Prozent der anerkannten Kosten für das erzieherische Personal.

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Jahreszusicherungskredit J049.00 des Bundes.

6. Ziele der Leistungsvereinbarung

Die Beiträge tragen zur Bereitstellung des bedarfsgerechten Angebots im stationären Erziehungsbereich bei. Sie fördern und sichern die Qualität in den anerkannten Erziehungseinrichtungen.

7. Beitragsberechtigte Erziehungseinrichtungen

Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 5 LSMV definieren die Anerkennungskriterien. Ein zentrales Kriterium ist hierbei die Erfüllung der Dreiviertelsquote, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f LSMV verlangt, dass mindestens drei Viertel des erzieherisch tätigen Personals über eine anerkannte Ausbildung verfügen.

Die unter Ziff. 8 aufgeführten Erziehungseinrichtungen erfüllen die Anerkennungskriterien und sind als beitragsberechtigt anerkannt. Sie erbringen die Leistungen gemäss ihren von Kanton und Bund genehmigten Konzepten und den entsprechenden Anerkennungsverfügungen. Ihre jeweiligen anerkannten Angebote sind im betreffenden Anhang festgehalten.

8. Betriebsbeiträge zugunsten der Erziehungseinrichtungen

Gemäss Artikel 9 LSMV werden die Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen mittels Pauschalen festgelegt und betragen 30 Prozent der anerkannten Personalkosten der Einrichtung. Diese Personalkosten ergeben sich aus der anerkannten Personaldotation multipliziert mit 94'340 Franken pro 100 Stellenprozent. Die anerkannte Personaldotation wird aufgrund des anerkannten Angebots der Einrichtung nach dem in Artikel 9 Abs. 4 LSMV festgelegten Schlüssel berechnet. Für die definitive Höhe der Pauschale ist schliesslich der Faktor der anerkannten Aufenthaltstage ausschlaggebend.

Jede Erziehungseinrichtung wird gemäss der anerkannten Aufenthaltstage in eine der folgenden Stufen eingereiht:

Stufe	Bandbreite der anerkannten Aufenthaltstage	Faktor
1	100%	100%
2	95-99%	97%
3	90-94%	92%
4	85-89%	87%
5	80-84%	82%
usf.		

Massgebend für die Einreihung ist die Angabe der anerkannten Aufenthaltstage durch die Erziehungseinrichtung.

Liegt der definitive jährliche Anteil der anerkannten Aufenthaltstage bei der gemäss Ziff. 10 gemachten Rückmeldung durch die Verbindungsstelle nicht in der festgelegten Stufe, kommt es zu einer Korrektur bei der Schlusszahlung der jährlichen Pauschale.

Die detaillierte Berechnung der pauschalen Betriebsbeiträge jeder beitragsberechtigten Erziehungseinrichtung ist in den Anhängen 1 bis 4 im Detail ausgewiesen. Es ergibt sich folgende Berechnung des Gesamtbetriebsbeitrags:

Nr.	Erziehungseinrichtung	PBB pro Jahr
1	Foyer Pompier	CHF 416'605.-
2	Foyer Röntgen	CHF 297'171.-
3	Kinderheim Blume	CHF 391'205.-
4	Foyer Werkbank	CHF 999'683.-
	Total	CHF 2'104'664.-

Daraus ergibt sich ein nicht indexierter Gesamtbeitrag für die Dauer der Leistungsvereinbarung von 8'418'656 Franken.

9. Zahlungsmodalitäten

Die Pauschalen werden vom BJ gemäss Artikel 32 Absatz 1 LSMV der kantonalen Verbindungsstelle ausbezahlt.

9.1 Auszahlungsmodalitäten

Das BJ bezahlt die jährlich vereinbarte Pauschale im Rahmen der bewilligten Kredite in jeweils 2 Raten aus:

- Erste Rate in der Höhe von CHF 1'000'000.- per 31. Mai ;
- Schlusszahlung per 30. November.

Die Schlusszahlung wird aufgrund der Rückmeldung der Verbindungsstelle gemäss Ziff. 8 berechnet.

9.2 Auszahlungsvorbehalt

Unter Vorbehalt der Einhaltung der festgelegten Stufen bezüglich der anerkannten Aufenthaltstage und der Dreiviertelsquote sowie der Bewilligung der Kredite durch das Parlament werden in den Jahren 2008 bis 2011 pro Jahr CHF 2'063'066.- zuzüglich der jährlichen Indexierung, die dem Teuerungsausgleich für das Bundespersonal entspricht, zahlungswirksam.

10. Pflichten der kantonalen Verbindungsstelle

Die Verbindungsstelle ist gegenüber dem BJ für die Unterzeichnung der Vereinbarung auf Seite des Kantons verantwortlich. Sie ist die federführende Instanz bei der Erstellung der kantonalen Planung und für die Bestellung des in diesem Vertrag definierten und beitragsberechtigten Leistungsangebotes verantwortlich.

Die Verbindungsstelle stellt gegenüber dem BJ sicher, dass sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen für die Beitragsberechtigung seitens der Erziehungseinrichtungen während der Vereinbarungsdauer eingehalten werden. Sie informiert das BJ unmittelbar, wenn Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder vom anerkannten und vereinbarten Angebot abgewichen wird.

Bis zum 31. August des jeweiligen Auszahlungsjahres meldet sie dem BJ u.a. im Hinblick auf die Festlegung der Höhe der Schlusszahlung:

- den Anteil der anerkannten Aufenthaltstage im Verhältnis zur Gesamtmenge der möglichen Aufenthaltstage für jede Erziehungseinrichtung, wobei der Zeitraum vom 1. August des vorangehenden Kalenderjahres bis zum 31. Juli des Beitragsjahres massgeblich ist,
- falls eine Erziehungseinrichtung die Dreiviertelsquote am Stichtag vom 1. August nicht erreicht hat.

Die Verbindungsstelle verpflichtet sich, die ihnen überwiesenen Betriebsbeiträge vollumfänglich den betreffenden Erziehungseinrichtungen zukommen zu lassen. Sie muss die der Leistungsvereinbarung entsprechende Verwendung der Mittel dokumentieren. Zudem ermöglicht sie den Einrichtungen Akonto-Beiträge zur Sicherstellung der Liquidität.

Im Rahmen der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen ist die Verbindungsstelle verpflichtet, die Erziehungseinrichtungen miteinzubeziehen. Sie muss diesen eine Stellungnahme ermöglichen.

11. Erfüllungskontrolle und Finanzaufsicht

11.1 Erfüllungskontrolle während der Vereinbarungslaufzeit

Die Erziehungseinrichtungen erfüllen während der gesamten Laufzeit der Leistungsvereinbarung sämtliche Anerkennungs Voraussetzungen.

Während der Vereinbarungsdauer obliegt die Aufsicht der einzelnen Erziehungseinrichtungen der Verbindungsstelle. Jährliche und laufend nötige Meldungen sind unter Ziff. 10 und 12 festgehalten. Zudem behält sich das BJ die Durchführung von Stichproben im Verdachtsfall ausdrücklich vor.

11.2 Erfüllungskontrolle im letzten Vereinbarungsjahr

Im letzten Jahr der Laufzeit der Leistungsvereinbarung führt das BJ das Überprüfungsverfahren für die Anerkennung bei den Erziehungseinrichtungen durch. Bei der Überprüfung wird einerseits kontrolliert, ob die Leistungsvereinbarung über die gesamte Laufzeit hinweg erfüllt wurde und andererseits wird überprüft, ob die aktuell gültigen Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt werden. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Anerkennung bestätigt und dies bildet wiederum die Grundlage für den Einbezug der Erziehungseinrichtung in die nächste Leistungsvereinbarung.

11.3 Finanzaufsicht

Das BJ und die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) kann vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von der Verbindungsstelle weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen hat die EFK Zugang zu den von dieser Leistungsvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen dem BJ und/oder der EFK und der kantonalen Finanzkontrolle (KFK) vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Das Verfahren bei Beanstandungen, Berichterstattung und der dienstliche Verkehr im Rahmen der Prüfungen der EFK richtet sich nach dem Finanzkontrollgesetz. Die darin vorgesehenen Empfänger entscheiden selbständig über eine Weitergabe dieser Information an allfällige Dritte.

12. Anpassungsmodalitäten

12.1 Änderungen des Leistungsangebotes bei den beitragsberechtigten Erziehungseinrichtungen

Will die Erziehungseinrichtung während der Vereinbarungsdauer ihr vom BJ anerkanntes Konzept bzw. Angebot ändern, so hat dies die Verbindungsstelle unverzüglich dem BJ mitzuteilen.

Die Leistungsvereinbarung wird während des Kalenderjahres nicht angepasst. Neue Angebote werden erst ab dem der Anerkennung folgenden Beitragsjahr in die Leistungsvereinbarung aufgenommen und auch erst ab diesem Zeitpunkt finanziert.

Die Gesuche um Anerkennung dieser neuen Angebote können laufend eingereicht werden. Zur Gewährleistung der Aufnahme in die Leistungsvereinbarung ab dem 1. Januar des folgenden Beitragsjahres muss ein Gesuch jedoch bis spätestens 1. März eingereicht werden.

Der Abbau von Leistungen muss dem BJ unverzüglich gemeldet werden. Dieser Fall führt zu einer neuen Bemessung der Pauschale und zu einer Rückforderung von bereits subventionierten jedoch nicht erbrachten Leistungen.

12.2 Aufnahme neuer Institutionen in die Leistungsvereinbarung

Gesuche um Neuankennung von Erziehungseinrichtungen sind auf den 1. März durch die Verbindungsstelle einzureichen. Die Aufnahme in die Leistungsvereinbarung erfolgt frühestens ab dem 1. Januar des der Anerkennung folgenden Kalenderjahres.

12.3 Vereinbarungsrevisionen

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 12.1 und Ziff. 12.2 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner unter explizitem Nachweis der Gründe Antrag zu stellen. Bei diesen Revisionen wird die Leistungsvereinbarung in der Regel entsprechend ergänzt.

Sämtliche beitragsrelevanten Ergänzungen der Leistungsvereinbarung werden zudem vorgängig vom BJ verfügt.

13. Mangelhafte Leistungserbringung

13.1 Mangelhafte Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen

Wenn eine Erziehungseinrichtung die wesentlichen Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, erlässt das BJ entsprechende Auflagen und Fristen. Insbesondere setzt das BJ bei vorübergehender Nichterreichung der Dreiviertelsquote eine Frist für die Wiedererfüllung der Quote.

13.2 Vorgehen bei der mangelhaften Vereinbarungserfüllung

Das BJ widerruft die Anerkennung, wenn die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und die Einrichtung Auflagen trotz Mahnung nicht einhält. Sich daraus ergebende Rückforderungen des BJ von zu Unrecht ausbezahlten Betriebsbeiträgen werden gegenüber der Verbindungsstelle geltend gemacht.

Bei vorübergehender Nichterfüllung der Dreiviertelsquote erfährt der Betriebsbeitrag für diese Erziehungseinrichtung eine Kürzung. Diese beläuft sich auf 10 Prozent der anerkannten Personalkosten für die Dauer der Nichterreichung.

14. Streitigkeiten

14.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

14.2 Rechtsweg

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

15. Schlussbestimmungen

- Diese Leistungsvereinbarung tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die beiden Vereinbarungsparteien rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
- Sie gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Anhänge:

- Angebotsstruktur und Beitragsbemessungen je Erziehungseinrichtung

Die Vereinbarungsparteien:

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Vertreten durch das Bundesamt für Justiz

Bern, den

Bern, den

Der Direktor des Bundesamtes für Justiz

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

.....
Dr. iur. Michael Leupold

.....
X. XXXXXXXX

KANTON XXXXX
Vertreten durch die
XXXXXXXX

XXXXXXXX:

XXXXXX, den

XXXXX, den

Der Regierungsrat

XXXXXXXXXX

.....
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

.....
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Anhänge 1-4:

Name Institution
Foyer Pompier

Leistungsvereinbarung (LV) **2008-2011**
 Kanton **BE**
 Datum **03.01.2008**
 Anhang Nr. **1**
 Registratur-Nr. **BE-00-0000**

A. Bestandesaufnahme

Typus	1	maximale Anzahl Aufenthaltstage (AT)	5'840
Plätze internes Wohnen	16	Einreihung anerkannte AT 2008 Stufe 3	92.0%
Progressionsplätze	0		
Disziplinarplätze	0		
Total Gruppe(n)	2	anerkannte Personalkosten pro 100%-Stelle	Fr. 94'340
- davon Typ 1	2	Index (Basisjahr 2008 = 100)	100
- davon Typ 2	0	anerkannte Personalkosten indexiert	Fr. 94'340
Tagesstruktur(en)	2		
Ausbildungsplätze	0		
- davon mit Berufsschule	0		

Abrechnung gemäss Angaben der KVS vom	
Bestätigung/Mutation anerkannter Aufenthaltstage, Stufe	
Quote anerkanntes Personal erreicht (ja/nein)?	 wenn nein, Anzahl Mt.

B. Berechnung der Stellen%

	Stellen% pro Gruppe/Platz	anerkannte Stellen%
a) Sozialpädagogische Wohngruppe		
Vollangebot/Kernangebot:	450% pro Gruppe	900%
Unterkunft, Logis		
Sozialpädagog. Betreuung (inkl. Hausaufgabenhilfe)		
Freizeitangebot, punktuelle Tagesstruktur		
Elternarbeit, Systemarbeit		
Nachbetreuung (in Familie)		
Zuschlag für Kleinsteinrichtung mit nur einer Gruppe	100% pro Gruppe	
Kleinsteinrichtung (nur eine Gruppe) mit mehr als 10 Plätzen ab dem 11. Platz	10% pro Platz	
Zusatzangebote:		
Typ 1: Notaufnahme (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	300%
Abklärung/Beobachtung (ganze Gruppe)		
Typ 2: Geschlossenheit (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	0%
Disziplinarabteilung, Haft, U-Haft, geschlossenes Time-Out	10% pro Platz	0%
Progressionsstufe (im Rahmen der Plazierung)	25% pro Platz	0%
b) Berufl. Ausbildung		
Interne Ausbildung (Vollzeit)	50% pro Platz 60% pro Platz, wenn für Schule verantwortlich	

c) Tagesstruktur

interne Tagesstruktur (Vollzeit)	200% pro Gruppe	400%
----------------------------------	-----------------	------

d) Total anerkannte Stellen%

1'600%

C. Personalkosten

16 Stellen à Fr. (indexiert)	94'340.00	Fr. 1'509'440	Fr.
Dauer der Unterschreitung 75%-Quote in Monaten			
Kürzung Personalkosten für die Dauer der Unterschreitung	10%	0	
anerkannte Personalkosten gekürzt		1'509'440	

D. Beitragssatz Personalkosten

30%

452'832

E. Anteil anerkannter Aufenthaltstage in Prozenten

92%

F. Jahrespauschale

416'605

Name Institution
Foyer Röntgen

Leistungsvereinbarung (LV) **2008-2011**
Kanton **BE**
Datum **03.01.2008**
Anhang Nr. **2**
Registratur-Nr. **BE-99-0000**

A. Bestandesaufnahme

Typus	2	maximale Anzahl Aufenthaltstage (AT)	2'920
Plätze internes Wohnen	8	Einreihung anerkannte AT 2008 Stufe 1	100.0%
Progressionsplätze	0		
Disziplinarplätze	0		
Total Gruppe(n)	1	anerkannte Personalkosten pro 100%-Stelle	Fr. 94'340
- davon Typ 1	1	Index (Basisjahr 2008 = 100)	100
- davon Typ 2	1	anerkannte Personalkosten indexiert	Fr. 94'340
Tagesstruktur(en)	1		
Ausbildungsplätze	0		
- davon mit Berufsschule	0		

Abrechnung gemäss Angaben der KVS vom	
Bestätigung/Mutation anerkannter Aufenthaltstage, Stufe	
Quote anerkanntes Personal erreicht (ja/nein)?	 wenn nein, Anzahl Mt.

B. Berechnung der Stellen%

	Stellen% pro Gruppe/Platz	anerkannte Stellen%
a) Sozialpädagogische Wohngruppe		
Vollangebot/Kernangebot:	450% pro Gruppe	450%
Unterkunft, Logis		
Sozialpädag. Betreuung (inkl. Hausaufgabenhilfe)		
Freizeitangebot, punktuelle Tagesstruktur		
Elternarbeit, Systemarbeit		
Nachbetreuung (in Familie)		
Zuschlag für Kleinsteinrichtung mit nur einer Gruppe	100% pro Gruppe	100%
Kleinsteinrichtung (nur eine Gruppe) mit mehr als 10 Plätzen ab dem 11. Platz	10% pro Platz	
Zusatzangebote:		
Typ 1: Notaufnahme (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	150%
Abklärung/Beobachtung (ganze Gruppe)		
Typ 2: Geschlossenheit (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	150%
Disziplinarabteilung, Haft, U-Haft, geschlossenes Time-Out	10% pro Platz	0%
Progressionsstufe (im Rahmen der Platzierung)	25% pro Platz	0%

b) Berufl. Ausbildung

Interne Ausbildung (Vollzeit)	50% pro Platz 60% pro Platz, wenn für Schule verantwortlich	
-------------------------------	--	--

c) Tagesstruktur

Interne Tagesstruktur (Vollzeit)	200% pro Gruppe	200%
----------------------------------	-----------------	------

d) Total anerkannte Stellen% **1'050%**

C. Personalkosten

10.5 Stellen à Fr. (indexiert)	94'340.00	Fr. 990'570	Fr.
Dauer der Unterschreitung 75%-Quote in Monaten			
Kürzung Personalkosten für die Dauer der Unterschreitung	10%	0	
anerkannte Personalkosten gekürzt		990'570	

D. Beitragssatz Personalkosten **30%** **297'171**

E. Anteil anerkannter Aufenthaltstage in Prozenten **100%**

F. Jahrespauschale **297'171**

Name Institution
Kinderheim Blume

Leistungsvereinbarung (LV) **2008-2011**
Kanton **BE**
Datum **03.01.2008**
Anhang Nr. **3**
Registratur-Nr. **BE-99-9999**

A. Bestandesaufnahme

Typus	4	maximale Anzahl Aufenthaltstage (AT)	9'855
Plätze internes Wohnen	27	Einreihung anerkannte AT 2008 Stufe 2	97.0%
Progressionsplätze	3		
Disziplinarplätze	0		
Total Gruppe(n)	3	anerkannte Personalkosten pro 100%-Stelle Fr.	94'340
- davon Typ 1	0	Index (Basisjahr 2008 = 100) 100	
- davon Typ 2	0	anerkannte Personalkosten indexiert Fr.	94'340
Tagesstruktur(en)	0		
Ausbildungsplätze	0		
- davon mit Berufsschule	0		

Abrechnung gemäss Angaben der KVS vom	
Bestätigung/Mutation anerkannter Aufenthaltstage, Stufe	
Quote anerkanntes Personal erreicht (ja/nein)?	 wenn nein, Anzahl Mt.

B. Berechnung der Stellen%

a) Sozialpädagogische Wohngruppe	Stellen% pro Gruppe/Platz	anerkannte Stellen%
Vollangebot/Kernangebot:	450% pro Gruppe	1'350%
Unterkunft, Logis		
Sozialpädagog. Betreuung (inkl. Hausaufgabenhilfe)		
Freizeitangebot, punktuelle Tagesstruktur		
Elternarbeit, Systemarbeit		
Nachbetreuung (in Familie)		
Zuschlag für Kleinsteinrichtung mit nur einer Gruppe	100% pro Gruppe	
Kleinsteinrichtung (nur eine Gruppe) mit mehr als 10 Plätzen ab dem 11. Platz	10% pro Platz	
Zusatzangebote:		
Typ 1: Notaufnahme (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	0%
Abklärung/Beobachtung (ganze Gruppe)		
Typ 2: Geschlossenheit (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	0%
Disziplinarabteilung, Haft, U-Haft, geschlossenes Time-Out	10% pro Platz	0%
Progressionsstufe (im Rahmen der Plazierung)	25% pro Platz	75%

b) Berufl. Ausbildung

Interne Ausbildung (Vollzeit)	50% pro Platz 60% pro Platz, wenn für Schule verantwortlich	
-------------------------------	--	--

c) Tagesstruktur

Interne Tagesstruktur (Vollzeit)	200% pro Gruppe	0%
----------------------------------	-----------------	----

d) Total anerkannte Stellen% **1'425%**

C. Personalkosten

14.25 Stellen à Fr. (indexiert)	94'340.00	Fr.	Fr.
		1'344'345	
Dauer der Unterschreitung 75%-Quote in Monaten			
Kürzung Personalkosten für die Dauer der Unterschreitung	10%	0	
anerkannte Personalkosten gekürzt		1'344'345	

D. Beitragssatz Personalkosten **30%** **403'304**

E. Anteil anerkannter Aufenthaltstage in Prozenten **97%**

F. Jahrespauschale **391'205**

Name Institution
Foyer Werkbank

Leistungsvereinbarung (LV) **2008-2011**
 Kanton **BE**
 Datum **03.01.2008**
 Anhang Nr. **4**
 Registratur-Nr. **BE-99-1234**

A. Bestandesaufnahme

Typus	5	maximale Anzahl Aufenthaltstage (AT)	13'140
Plätze internes Wohnen	36	Einreihung anerkannte AT 2008 Stufe 4	87.0%
Progressionsplätze	4		
Disziplinarplätze	0		
Total Gruppe(n)	4	anerkannte Personalkosten pro 100%-Stelle	Fr. 94'340
- davon Typ 1	0	Index (Basisjahr 2008 = 100)	100
- davon Typ 2	0	anerkannte Personalkosten indexiert	Fr. 94'340
Tagesstruktur(en)	0		
Ausbildungsplätze	36		
- davon mit Berufsschule	36		

Abrechnung gemäss Angaben der KVS vom	
Bestätigung/Mutation anerkannter Aufenthaltstage, Stufe	
Quote anerkanntes Personal erreicht (ja/nein)?	 wenn nein, Anzahl Mt.

B. Berechnung der Stellen%

a) Sozialpädagogische Wohngruppe	Stellen% pro Gruppe/Platz	anerkannte Stellen%
Vollangebot/Kernangebot:	450% pro Gruppe	1'800%
Unterkunft, Logis		
Sozialpädagog. Betreuung (inkl. Hausaufgabenhilfe)		
Freizeitangebot, punktuelle Tagesstruktur		
Elternarbeit, Systemarbeit		
Nachbetreuung (in Familie)		
Zuschlag für Kleinsteinrichtung mit nur einer Gruppe	100% pro Gruppe	
Kleinsteinrichtung (nur eine Gruppe) mit mehr als 10 Plätzen ab dem 11. Platz	10% pro Platz	
Zusatzangebote:		
Typ 1: Notaufnahme (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	0%
Abklärung/Beobachtung (ganze Gruppe)		
Typ 2: Geschlossenheit (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	0%
Disziplinarabteilung, Haft, U-Haft, geschlossenes Time-Out	10% pro Platz	0%
Progressionsstufe (im Rahmen der Plazierung)	25% pro Platz	100%

b) Berufl. Ausbildung

Interne Ausbildung (Vollzeit)	50% pro Platz 60% pro Platz, wenn für Schule verantwortlich	2'160%
-------------------------------	--	--------

c) Tagesstruktur

Interne Tagesstruktur (Vollzeit)	200% pro Gruppe	0%
----------------------------------	-----------------	----

d) Total anerkannte Stellen%**4'060%****C. Personalkosten**

40.6 Stellen à Fr. (indexiert)	94'340.00	Fr. 3'830'204	Fr.
Dauer der Unterschreitung 75%-Quote in Monaten			
Kürzung Personalkosten für die Dauer der Unterschreitung	10%	0	
anerkannte Personalkosten gekürzt		3'830'204	

D. Beitragssatz Personalkosten **30%** **1'149'061**

E. Anteil anerkannter Aufenthaltstage in Prozenten **87%**

F. Jahrespauschale **999'683**